

Kurztitel

Seeschiffahrtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 174/1981 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2005

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

10.06.2005

Außerkrafttretensdatum

16.05.2012

Text**Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. "Österreichisches Seeschiff":
ein Seeschiff, das nach diesem Bundesgesetz zur Seeschiffahrt zugelassen ist;
2. "Seeschiff": ein Fahrzeug, das nach Größe, Bauart und Ausrüstung für Fahrten auf See verwendet werden kann (Fahrgastschiff, Frachtschiff, Jacht, Sonderfahrzeug). Als solches gilt nicht ein Ruder- und Paddelboot, Schlauchboot sowie ein Bootstyp, der in der Regel nur für Fahrten in unmittelbarer Nähe der Küste verwendbar ist;
3. "Fahrgastschiff": ein Fahrzeug, das für die Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen bestimmt ist;
4. "Frachtschiff": ein Fahrzeug, das für die Beförderung von Gütern bestimmt ist;
5. "Jacht": ein Fahrzeug, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist;
6. "Sonderfahrzeug": ein Fahrzeug, das nicht unter Z 3 bis 5 fällt, insbesondere
 - a) ein Fahrzeug, das für die Beförderung von zwölf oder weniger Fahrgästen bestimmt ist,
 - b) ein Fahrzeug ohne eigenen Antrieb, wie Leichter, Prahm,
 - c) Schlepper, Fischereifahrzeug, Barkasse,
 - d) schwimmendes Gerät, wie Bagger, Schwimmkran, Ramme, Bohrinnsel, Hubinsel;
7. "Reeder": der Eigentümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden österreichischen Seeschiffes (§ 484 HGB);
8. "Seeschiffsregister": das vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien geführte Verzeichnis österreichischer Seeschiffe;
9. "Registerhafen": der bei Registrierung von österreichischen Seeschiffen vorgeschriebene Heimathafen Wien;
10. "Seebrief": die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach dem Muster der Anlage (Anm.: Anlage nicht darstellbar) zu diesem Bundesgesetz ausgestellte Urkunde für österreichische Seeschiffe;
11. "Konsul": eine konsularische Vertretungsbehörde oder eine diplomatische Vertretungsbehörde mit konsularischen Aufgaben.